

Sommersemester 2023

Vorlesung Umweltstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 4 (3.5.2023)

Kapitel § 3

Im Mittelpunkt der Vorlesung stand die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts. Darunter versteht man die Abhängigkeit strafrechtlicher Aussagen zur Strafbarkeit einer Tat von verwaltungsrechtlichen Vorentscheidungen oder Vorbewertungen des Sachverhalts. Der Sachverhalt wird nicht unmittelbar unter den Wortlaut einer strafrechtlichen Vorschrift subsumiert, sondern unter den Wortlaut einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift. Im Fall der „Verwaltungsaktsakzessorietät“ ist sogar ein verwaltungsbehördlicher Subsumtionsakt zwischengeschaltet bzw. dem Subsumtionsakt des Strafrechtsanwenders vorgeschaltet. Nicht der Strafrechtsanwender subsumiert unter eine verwaltungsrechtliche Vorschrift (Gesetz, Verordnung), sondern der Verwaltungsrechtsanwender (Amtsträger in der Behörde). Das Produkt dieses Rechtsanwendungsvorgangs ist der Erlass eines Verwaltungsakts. Auf diesen bezieht sich das Strafrecht unmittelbar, dh der existierende Verwaltungsakt wird unter den Text der strafrechtlichen Vorschrift subsumiert.

Dargestellt am Beispiel des § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

Die zuständige Behörde subsumiert den Sachverhalt (kerntechnische Anlage, die der Antragsteller betreiben will) unter die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsrechts (Atomgesetz), die die Zulässigkeit des Betriebs der Anlage normieren. Das Ergebnis ist der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts in Form einer Genehmigung (oder die Versagung dieser Genehmigung). Der Strafrechtsanwender subsumiert nicht den Sachverhalt unter § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB, den die Behörde unter das Atomgesetz subsumiert hat. Der Strafrechtsanwender subsumiert die von der Behörde geschaffene Tatsache „Genehmigung“ (bzw. Versagung der Genehmigung) unter § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ergebnis: der Täter hat den Tatbestand des § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erfüllt (bzw. erfüllt).

Zu unterscheiden ist Verwaltungsakzessorietät auf der Ebene des objektiven Tatbestandes und Verwaltungsakzessorietät auf der Ebene der Rechtswidrigkeit (dazu Vorlesungskapitel § 5).

Des Weiteren ist zu unterscheiden strafbarkeitsbegründende Verwaltungsakzessorietät (z. B. eine behördliche Untersagung, Rücknahme einer Genehmigung) von strafbarkeitsausschließender Verwaltungsakzessorietät (z. B. die Erteilung einer Genehmigung; Rücknahme einer Untersagung).

Bei der Verwaltungsaktsakzessorietät kommt es zunächst auf die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes an. Ein nichtiger Verwaltungsakt erzeugt keine strafrechtlichen Rechtsfolgen. Auf die Rechtmäßigkeit eines wirksamen Verwaltungsaktes kommt es nach h. M. nicht an.

Die Wichtigkeit des Themas erkennt man daran, dass ihm in dem Lehrbuch „*Umweltstrafrecht*“ von *René Börner* ein ganzes Kapitel mit 75 Seiten Umfang gewidmet ist (Kapitel § 4).